

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1234), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn am 16.03.20216 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnis
- § 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 5 Haftung
- § 6 Erlaubnisantrag
- § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
- § 9 Sondernutzungsgebühren
- § 10 Übergangsregelung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 12 Märkte
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge
2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen und sonstigen zur öffentlichen Straßen gehörenden Flächen
3. Das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung
4. Werbeanlagen, Transparente und Girlanden, die in den öffentlichen Straßenbereich hineinragen.
5. Gewerbsmäßige Straßenmusik und Straßenkunst

(2) Die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) bleiben unberührt; ebenso die nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen.

§ 3

Erlaubnis

(1) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzungen ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis nach dieser Satzung und eine etwa erforderliche Baugenehmigung oder andere Erlaubnis bzw. Genehmigung erteilt ist.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und / oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Straßenbaues oder städtebauliche Gründe oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen,
2. die benötigte Fläche nicht oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann,
3. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet,
4. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
5. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten) bleiben unberührt.

(4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, Verzicht des Berechtigten sowie bei Wechsel des Erlaubnisnehmers oder Aufgabe des Betriebes, dem die Nutzung dient.

(5) Der Erlaubnisnehmer kann von der Gemeinde Krummhörn keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

(6) Die Erlaubnis für Sondernutzungen kann in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erteilt werden.

§ 4

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die

Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).

(2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gehindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Gemeinde Krummhörn befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 NVwVG in Verbindung mit § 48 Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit - Nds. SOG -) gemäß § 44 Nds. SOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Gemeinde Krummhörn den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG).

§ 5 Haftung

(1) Die Gemeinde Krummhörn haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Krummhörn keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Krummhörn für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde

Krummhörn dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde Krummhörn von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Gemeinde Krummhörn kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Gemeinde Krummhörn sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6

Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Gemeinde Krummhörn einzureichen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers (mit Ausnahme der Fahrbahn, der Grünanlagen, der Stellplätze sowie der Geh- und Radwege) durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, wie Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern auf dem Geh- bzw. Radweg noch eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt.
2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3,0 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.
3. Alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Markisen, Werbeanlagen und sonstigen Anlagen, die höher als 3,0 m über den Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich installiert werden; bewegliche Anlagen, wenn sie höher als 3,0 m über den Gehweg angebracht werden sowie sonstige, in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und -automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Fläche von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3,0 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen.
4. Wareneinlassschächte, Bierfasseinwürfe, Kellerschächte, Treppenstufen.
5. Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen o. ä..
6. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen und religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, nichtgewerbsmäßige Straßenmusik und

Straßenkunst; diese Tätigkeiten sind der Gemeinde Krummhörn mindestens drei Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Bei Beendigung dieser erlaubnisfreien Nutzung hat die/der Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern. Einschränkungen für nichtgewerbsmäßige Straßenmusik und Straßenkunst sind im Rahmen der Anmeldung mit der Verwaltung abzustimmen.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Krummhörn als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde Krummhörn eine Erlaubnis auch auf Zeit oder unter Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Unwiderruflich erteilte Sondernutzungsgenehmigungen, die im Rahmen anderer Genehmigungen erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 NStrG vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
4. entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
5. Beschränkungen einer Verfügung nach § 8 nicht befolgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden. Bei der Festsetzung ist die Höhe der Sondernutzungsgebühr, die bei einer ordnungsgemäßen Sondernutzungserlaubnis zu entrichten wäre, zu berücksichtigen.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit dem § 64 ff. Nds. SOG bleibt unberührt.

§ 12

Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung sowie der Marktgebührensatzung in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Landreises Aurich in Kraft.

Krummhörn, den 16.03.2016

Frank Baumann
(Bürgermeister)